

ZUSÄTZLICHE INDIVIDUALVERTRAGSBEDINGUNGEN (ZIVB)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Unterrichtsrecht des AG	2
§ 2 Haftung und Versicherung.....	2
§ 3 Unteraufträge.....	2
§ 4 Höhere Gewalt	3
§ 5 Datenschutz	4
§ 6 Vertraulichkeit	4
§ 7 Geheimschutz	5
§ 8 Militärische Sicherheit	7
§ 9 Gesundheits- und Infektionsschutz.....	8
§ 10 Umweltschutz	8
§ 11 Kündigung und Rücktritt des AG aus wichtigem Grund.....	8
§ 12 Kündigung des AN nach § 9 VOL/B.....	9
§ 13 Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz.....	10
§ 14 Vertragsstrafen.....	10
§ 15 Sonstige Bestimmungen	13

Urheber: Bund - Schutzvermerk nach DIN ISO 16016 beachten

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieser Unterlage, Verwertung und Mitteilung ihres Inhaltes sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zulässig. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadenersatz.

§ 1 Unterrichtsrecht des AG

- (1) Der AG hat das Recht, sich in dem gemäß § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B geregelten Umfang von der Ausführung der Leistung gemäß dieses IV zu unterrichten.
- (2) Das Unterrichtsrecht des AG nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B umfasst auch die Einhaltung der technischen Anforderungen und Ausführungsfristen.
- (3) Die mit der Unterrichtung und Prüfung beauftragten Bediensteten oder Beauftragten des AG werden sich vorher anmelden, es sei denn, dass die Art der Leistung eine unangekündigte Prüfung erfordert.

§ 2 Haftung und Versicherung

- (1) Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in Verbindung mit den Regelungen der Bestandteile dieses IV.
- (2) Der AN muss in Bezug auf die Leistungserbringung eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einem im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zugelassenen Versicherungsunternehmen in Höhe von 3 Mio. EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden unterhalten und dies dem AG auf Anforderung nachweisen. Diese Verpflichtung begrenzt nicht die Schadensersatzpflicht i.S.v. § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B. Die Haftung des AN wird dadurch weder ausgeschlossen, noch begrenzt.

§ 3 Unteraufträge

- (1) Unteraufträge sind Aufträge an juristische oder natürliche Personen (Unterauftragnehmer), denen der AN die Ausführung eines Teils der von ihm geschuldeten Leistungen überträgt.
- (2) Die Vergabe von Unteraufträgen hat nach Möglichkeit im Wettbewerb zu erfolgen. Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind kleine und mittlere, nicht konzerngebundene Unternehmen soweit möglich zu beteiligen. Die in Betracht kommenden Unternehmen sind dem AG vom AN auf Verlangen vor der Erteilung des Unterauftrages zu benennen.
- (3) Der AN zeigt dem AG jeden Unterauftrag sowie jeden Wechsel eines Unterauftragnehmers nach Erteilung des jeweiligen Unterauftrags bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit unverzüglich und unaufgefordert in Textform an. Maßgeblich ist das Datum des Vertragsschlusses. Dabei teilt der AN mindestens den Namen und die Anschrift des Unterauftragnehmers mit sowie den Gegenstand des Unterauftrags. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn dem AG die Informationen bereits aus dem Angebot des AN bzw. den Vergabeunterlagen bekannt sind.
- (4) Hat der AG in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen Anforderungen über die Eignung oder Auftragserfüllung für Unterauftragnehmer aufgestellt, sind diese von allen Unterauftragnehmern zu erfüllen. Dies gilt auch im Fall des Austauschs von Unterauftragnehmern während der Durchführung dieses IV. Der AN legt dem AG

erforderliche Nachweise seiner Unterauftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert mit der Anzeige gemäß Abs. 3 vor.

- (5) Vergibt der AN Unteraufträge, so hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit den Unterauftragnehmern dem AG die gleichen Rechte und Ansprüche zu verschaffen, die der AG gegen den AN hat. Hierzu gehören auch die Nutzungsrechte des AG an allen vom AN geschuldeten Ergebnissen des IV.
- (6) Gelingt dies dem AN im Einzelfall nicht, so hat er den AG darüber unverzüglich in Textform zu unterrichten und ihm auf Verlangen Gelegenheit zu geben, an den weiteren Verhandlungen mit dem jeweiligen Unterauftragnehmer teilzunehmen und die Entscheidung des AG abzuwarten.
- (7) Akzeptiert der Unterauftragnehmer die Vereinbarung entsprechender Regelungen nach Abschluss der weiteren Verhandlungen nicht, hat der AN dies dem AG in Textform anzuzeigen, das Verhandlungsergebnis vorzulegen und die Entscheidung des AG darüber, ob er seine Einwilligung zum Vertragsschluss erklärt, einzuholen. Entscheidet sich der AG nicht binnen eines Monats nach Zugang der Anzeige, so ist der AN berechtigt, den Unterauftrag entsprechend dem vorgelegten Verhandlungsergebnis abzuschließen. Erteilt der AG seine ausdrückliche Einwilligung zum Vertragsschluss oder erfolgt der Vertragsschluss nach Ablauf der Monatsfrist, bleibt die Haftung des AN für die vertragsgemäße Ausführung seiner Leistungen gegenüber dem AG unberührt.
- (8) Bedarf ein Unterauftrag des Geheimsschutzes im Sinne dieser ZIVB, so sind neben den vorstehenden Bestimmungen im Übrigen die Regelungen zum Geheimschutz dieser ZIVB zu beachten.
- (9) Eine Zustimmung des AG nach § 4 Nr. 4 VOL/B gilt als erteilt, sofern der AN im Rahmen des Angebots angegeben hat, welche Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen und der IV keine entgegenstehende Regelung enthält. Die Zustimmung des AG gilt auch dann als erteilt, wenn der AN nach Zuschlag die Zustimmung des AG beantragt und dieser nicht binnen eines Monats widersprochen hat.

§ 4 Höhere Gewalt

- (1) Der AN muss auch dann seine Verpflichtungen aus diesem IV erfüllen, wenn diese einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern. In Fällen höherer Gewalt werden die Parteien von ihren Verpflichtungen aus diesem IV indes für die Zeit frei, die das Ereignis
 - a. andauert, oder
 - b. auf die Verpflichtungen aus diesem IV dahingehend einwirkt, dass diese nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig erbracht werden können.
- (2) Ergänzend zu § 5 Nr. 1 VOL/B (Mitteilung der Leistungsverhinderung) haben sich die Parteien über das Ergreifen von angemessenen, die Auswirkungen auf die Verpflichtungen des IV nach Möglichkeit minimierenden, Maßnahmen abzustimmen.
- (3) Nach Ende des Ereignisses höherer Gewalt leben die suspendierten Pflichten wieder auf. Können die Pflichten aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der betreffenden Partei liegen, erst mit Verzögerung aufgenommen werden, so ist die Wiederaufnahme abzustimmen. Gelingt die Abstimmung nicht, muss die Wiederaufnahme spätestens innerhalb von einem Monat nach dem Ende der die Leistungsverpflichtung unterbrechenden Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt erfolgen.

- (4) Ergänzend zu § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B (Kündigungsrecht bei dauerhafter Verhinderung) sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- (5) Nicht als höhere Gewalt anzusehen sind insbesondere Gerichtsurteile, mangelnde Rentabilität oder Engpässe bei Lieferanten des AN.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die Parteien des IV gehen davon aus, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem IV mit Ausnahme von Kontaktdaten der Ansprechpartner, personenbezogenen Daten von Bestellberechtigten sowie des eingesetzten Personals keine personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO von Beschäftigten des AG durch den AN verarbeitet werden. Der AN ist verpflichtet, im Rahmen der Durchführung des IV die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere auch betreffend die Erfüllung der Informations-, Auskunfts- und Meldepflichten, einzuhalten.
- (2) Die verarbeiteten Kontaktdaten der Ansprechpartner, die personenbezogenen Daten des AG und der Leistungsempfänger, sowie Angaben zum eingesetzten Personal sind von den Parteien des IV innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes zu löschen, insofern keine gesetzlichen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen oder sonstigen rechtlichen Gründe eine fortgesetzte Verarbeitung der personenbezogenen Daten begründen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses IV ausschließlich solche Personen einzusetzen, die zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind. Er wird dem AG auf Verlangen die Vornahme der Verpflichtungen jederzeit unverzüglich nachweisen.
- (4) Sofern im Rahmen der Durchführung des IV eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28, 29 DSGVO erfolgt, wird der AN ohne Mehrkosten eine entsprechende Vereinbarung mit dem AG abschließen und die nach Art. 5, 24, 25 und 32 DSGVO erforderlichen technisch-organisatorischen Datenschutzmaßnahmen treffen. Setzt der AN zur Erfüllung solcher Tätigkeiten Unterauftragnehmer ein, hat er vertraglich sicherzustellen, dass mit diesem eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abgeschlossen wird.
- (5) Datenschutzbeauftragter des AG ist: „Behördlich Beauftragte/r für den Datenschutz in der Bundeswehr, Bundesministerium der Verteidigung, R III 4, Fontainengraben 150, 52123 Bonn“. Soweit vorhanden, teilt der AN die Kontaktdaten seiner bzw. seines Datenschutzbeauftragten dem AG auf dessen Anfrage unverzüglich, im Übrigen spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des IV mit.
- (6) Der AN hat Kontrollen des AG bezüglich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen zu dulden und insoweit benötigte Informationen und Unterlagen dem AG zur weiteren Nutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien des IV sind verpflichtet, alle Informationen, die ihnen bzw. den von ihnen mit der Durchführung des IV betrauten Personen im Zusammenhang mit Leistungen im Rahmen dieses IV bekannt werden und deren Offenlegung nachteilige Auswirkungen hätte (nachfolgend auch „Vertrauliche Informationen“ genannt), vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben, verwertet oder verwendet werden. Sie sind zudem durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor dem Zugriff von Personen, die

nicht mit der Leistungserbringung befasst bzw. nichtberechtigte Personen sind oder keine Genehmigung haben, zu schützen.

(2) Vertrauliche Informationen sind vor allem:

- Alle mündlichen, schriftlichen und textlichen Informationen und Materialien die der AN direkt oder indirekt vom AG zur Durchführung des IV erhält und als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt.
- Informationen über interne Belange wie ressortspezifische Abläufe und geschäftliche Beziehungen des AG.
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AN.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Information ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet ist oder nicht.

(3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber berechtigten Personen. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind: Rechtsanwälte, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, Gesellschafter, finanzierende Banken und Unterauftragnehmer, sofern die entsprechenden Informationen für die jeweilige Tätigkeit notwendig sind. Berechtigte Personen in diesem Sinne sind darüber hinaus der Bundesrechnungshof sowie der Deutsche Bundestag - einschließlich der von diesem eingesetzten Ausschüsse - im Rahmen der diesen zustehenden Auskunfts- und Informationsansprüche.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch dann nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht.

- (4) Sofern die Parteien des IV im Einzelfall darüber hinaus die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen an Dritte für erforderlich halten, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei unter Darlegung der Gründe einzuholen.
- (5) Der AN versichert mit Inkrafttreten des IV, im Rahmen der Leistungserbringung nur Personen einzusetzen, die zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung verpflichtet sind.
- (6) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten auch nach Durchführung des IV fort.

§ 7 Geheimschutz

- (1) Der AN trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Umgang mit Verschlusssachen (VS) in seinem Betrieb und durch die für ihn tätigen Personen, unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis.
- (2) Die Weitergabe von VS bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG bzw. des VS-Herausgebers. In Bezug auf VS mit dem Einstufungsgrad VS-NfD gilt die Zustimmung an im Vergabeverfahren angezeigte Unterauftragnehmer mit der Übergabe der VS an den AN als erteilt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, den Forderungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle als

auch den Forderungen des Bundesministeriums der Verteidigung hinsichtlich der Sicherheit und des Geheimschutzes nachzukommen. Werden dem AN VS des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD)“ zugänglich gemacht, wird das vom BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgebende VS-NfD Merkblatt (Anlage 04 zum Geheimschutzhandbuch) sowie die Anlage zum VS-NfD Merkblatt (Anlage 04b zum Geheimschutzhandbuch) in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses IV. Die aktuellen Fassungen dieser Dokumente sind erhältlich unter:

<https://bmwk-sicherheitsforum.de/handbuch/anlagen>

Sollten die Dokumente nicht auf diese Art und Weise abrufbar sein, sind diese über den AG zu erfragen.

(4) Umgang mit Verschlusssachen VS-VERTRAULICH oder höher:

- a. Zum Zeitpunkt der Übergabe von Verschlusssachen des Grades VS-VERTRAULICH oder höher muss sich der AN in der Geheimschutzbetreuung des BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle befinden und ein Sicherheitsbescheid mit den für den Auftrag erforderlichen Kategorien vorliegen.
- b. Soll das Personal des AN Zugang zu Verschlusssachen erhalten (sicherheitsempfindliche Personalgestaltung), ohne Übergabe von Verschlusssachen VS-VERTRAULICH oder höher, muss das Personal vor der Kenntnisnahme entsprechend zum Einstufungsgrad der VS sicherheitsüberprüft sein. Befindet sich der AN nicht in der Geheimschutzbetreuung des BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle und besteht dazu auch kein Anlass, so werden die erforderlichen Sicherheitsüberprüfungen durch die Bundeswehr durchgeführt.
- c. Das vom BMWK oder der jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständigen Stelle herausgegebene „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft“ in der jeweils gültigen Fassung wird Bestandteil dieses IV. Das Geheimschutzhandbuch (GHB) kann unter

<https://bmwk-sicherheitsforum.de/ghb/start/>

eingesehen werden. Sollte das GHB nicht abrufbar sein, ist es über den AG zu erfragen.

d. Der AN verpflichtet sich,

- die VS-Einstufungsliste zu beachten, sofern eine solche Anlage zum IV geworden ist,
- sicherzustellen, dass er für jeden VS-Auftrag in Relation zum Leistungsbedarf über ausreichend belehrtes bzw. sicherheitsüberprüftes Personal verfügt und über die notwendigen personellen, materiellen und organisatorischen Geheimschutzvoraussetzungen verfügt
- und den AG bzw. im Falle der Geheimschutzbetreuung zusätzlich das BMWK oder die jeweils für die Geheimschutzbetreuung zuständige Stelle unverzüglich zu kontaktieren sowie die VS-Auftragsdurchführung abzulehnen, zu suspendieren oder zu beenden und die VS unverzüglich an den AG zurückzugeben, sofern die vorhandenen Geheimschutzvoraussetzungen nicht ausreichen oder Zweifel darüber bestehen.

(5) Der AN verpflichtet sich hinsichtlich der Unterauftragnehmer, sofern diese Unteraufträge des Geheimschutzes bedürfen,

- gleichartige geheimchutzrelevante Bestimmungen in Verträge mit seinen inländischen Unterauftragnehmern
 - und VS-Unteraufträge an ausländische Unterauftragnehmer nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung des AG zu erteilen und die zu vereinbarenden Sicherheitsbestimmungen mit ihm abzustimmen. Voraussetzung für die Erteilung von VS-Unteraufträgen an ausländische Unterauftragnehmer ist das Bestehen eines Geheimchutzabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dem der Unterauftragnehmer angehört. Die Weitergabe von VS muss zudem unter den Anwendungsbereich des Geheimchutzabkommens fallen und von diesem zugelassen sein. Die Weitergabe bedarf im Einzelfall einer Prüfung durch den AG bzw. VS-Herausgeber.
- (6) Der AG hat das Recht, sich das Vorliegen der Geheimchutzvoraussetzungen durch den Sicherheitsbevollmächtigten/VS-NfD-Verantwortlichen des AN jederzeit bestätigen zu lassen.
- (7) Beabsichtigt der AN aufgrund von Sicherheitsanforderungen außerhalb der Regelungen des Geheimchutzhandbuches oder des Umganges mit VS-NfD, weitere Sicherheitsmaßnahmen über einen gesonderten Vertrag zu verrechnen, so hat er dies dem AG rechtzeitig vor Einleitung der Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen. Der AG ist zur Erstattung der dadurch entstehenden weiteren Kosten nur dann verpflichtet, wenn dies vorher vereinbart wurde.

§ 8 Militärische Sicherheit

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass die in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort geltenden Vorschriften, die der AG in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit (einschließlich des Schutzes vor Infektionskrankheiten) erlassen hat, durch das von ihm eingesetzte Personal beachtet werden. Sofern die Vorschriften dem AN nicht vorliegen, sind diese beim AG anzufragen. Das vom AN zur Durchführung des IV eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.
- (2) Der AN hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der jeweiligen zu besuchenden Dienststelle zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.
- (3) Aus Gründen der militärischen Sicherheit kann der AG verlangen, dass der AN einzelne Personen entweder nicht mit für den AG durchzuführenden Arbeiten betraut oder sie unverzüglich davon entbindet.
- (4) Das Fertigen von Abbildungen, Fotos, Film- und Tonaufnahmen von und in Liegenschaften, Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr ist dem AN vorbehaltlich besonderer vertraglicher Ausnahmeregelungen untersagt.

- (5) Der AN stellt sicher, dass von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise verpflichtet werden.

§ 9 Gesundheits- und Infektionsschutz

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass die in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort geltenden Vorschriften, die der AG in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzgesetzes erlassen hat, durch das von ihm eingesetzte Personal beachtet werden. Das vom AN zur Durchführung des IV eingesetzte Personal hat sich beim AG rechtzeitig vor dem Betreten der Örtlichkeit über die jeweils zu beachtenden Vorschriften zu informieren. Die dem AN in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen werden ihm vorbehaltlich einer besonderen vertraglichen Regelung nicht erstattet.
- (2) Die gesetzliche Arbeitgeberverantwortung des AN für seine Beschäftigten wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 10 Umweltschutz

- (1) Der AN hat alle für die Leistungserbringung relevanten deutschen und europäischen Rechtsvorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt einzuhalten, insbesondere bezüglich Verboten von Stoffen, Verfahren und Emissionen. Darüber hinaus hat der AN seine Leistung möglichst umweltverträglich auszuführen.
- (2) Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich mindestens in Textform i.S.v. § 126b BGB anzuzeigen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem AG den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (3) Sofern im Rahmen der Leistungserbringung dieses IV Holzprodukte verwendet werden, müssen diese nach Forest Stewardship Council (FSC), Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen. Dies ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des AG nachzuweisen.
- (4) Der Nachweis der Gleichwertigkeit – das heißt der Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist nach Aufforderung durch den AG durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

§ 11 Kündigung und Rücktritt des AG aus wichtigem Grund

- (1) Der AG kann den IV mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
- a. der AN dem sicherheitsrelevanten Verlangen des AG nicht nachkommt oder der AN die geheimhaltungsrelevanten Voraussetzungen nicht herstellen kann;
 - b. der AN seiner Pflicht zur Verschwiegenheit oder einer besonderen Pflicht zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit diesem IV bekannt geworden sind, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt;
 - c. Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder § 124 GWB führen würden

bzw. könnten, es sei denn, die Kündigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen;

- d. eine nach § 5 Nr. 2 Abs. 1 VOL/B vom AN nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß § 5 Nr. 1 S. 1 VOL/B oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß § 5 Nr. 1 S. 2 VOL/B andauert; abweichend von § 5 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist eine Beendigung des IV auch nach Ablauf der 30-Tages-Frist möglich, sofern nicht eine Partei die andere dazu aufgefordert hat, zu erklären, dass sie an dem IV bzw. der Bestellung festhält, und die andere Partei nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieser Aufforderung die Beendigung (Kündigung oder Rücktritt) erklärt hat;
 - e. im Wege der Zwangsvollstreckung die Vergütungsforderung des AN gegenüber dem AG gepfändet worden ist oder wenn der AN im Wege der Abtretung erlangte Geldmittel nicht zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten verwendet hat und dadurch die Leistungserbringung durch den AN gefährdet ist, es sei denn, dieser weist innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach, dass er weiterhin zur Leistungserbringung in der Lage ist;
 - f. sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der AN im Rahmen des Vergabeverfahrens gegenüber dem AG unrichtige Angaben über die Frage der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern gemacht hat und er nicht nachweist, dass er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat;
 - g. der AN vertragliche Vereinbarungen über die Fertigungstiefe von Liefergegenständen im Inland nicht eingehalten hat und diesem Verstoß nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist abhilft, es sei denn, die Beendigung ist in Anbetracht der Schwere des Verstoßes und ihrer Auswirkungen unangemessen;
 - h. der AN ein vor der Serienfertigung zu fertigendes Muster auch nach Fristsetzung nicht vertragsgemäß liefert oder ein vom AN vor der Serienfertigung geliefertes Muster so stark von der vertragsgemäßen Beschaffenheit abweicht, dass auch weitere Muster keine vertragsgemäße Leistung erwarten lassen;
 - i. der AN gegen die Bestimmungen dieses IV zum Datenschutz oder zur Vorteilsgewährung/Bestechung verstößt.
- (2) Sehen die VOL/B das Recht der Parteien oder einer Partei vor, ganz oder teilweise zurückzutreten, gilt dies mit der Maßgabe, dass im Falle eines Dauerschuldverhältnisses ein Rücktritt von diesem nur dann möglich ist, wenn es zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Vollzug gesetzt ist oder aber ein berechtigtes Interesse an der Rückgewähr der empfangenen Leistungen besteht und diese unschwer möglich ist.
- (3) Vor der Ausübung des Rechts zur Erklärung des Rücktritts oder der Kündigung aus wichtigem Grund wird der AG dem AN Gelegenheit geben, zu den Tatsachen, die das Rücktrittsrecht oder das Kündigungsrecht begründen, unverzüglich Stellung zu nehmen.
- (4) Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des AG zur Kündigung und zum Rücktritt bleiben unberührt.

§ 12 Kündigung des AN nach § 9 VOL/B

- (1) Im Fall der Kündigung des AN i. S. v. § 9 VOL/B umfasst die angemessene Entschädigung i. S. v. § 9 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B:
- a. die vereinbarte Vergütung für fertiggestellte Produkte;

- b. Erstattung der preisrechtlich angemessenen Selbstkosten für halbfertige und angearbeitete Teile, soweit diese durch den AN nicht anderweitig verwertet werden, zuzüglich eines etwaig vereinbarten Gewinnsatzes; ist ein solcher nicht vereinbart, zuzüglich 4 %;
 - c. Erstattung aller übrigen preisrechtlich angemessenen Selbstkosten, die durch den Auftrag bedingt und nach den vorstehenden Regelungen nicht abgedeckt sind.
- (2) Alle aus dem IV zu leistenden Zahlungen einschließlich der vorstehenden Entschädigungsleistungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem AN bei Erfüllung des IV zugestanden hätte. Der AN muss die Tatsachen nachweisen, welche die geltend gemachten Forderungen begründen.
 - (3) Der AG ist zur Zahlung hinsichtlich solcher Gegenstände und Rechte, deren Kosten voll erstattet werden sollen, nur insoweit verpflichtet, als ihm der AN die Gegenstände und Rechte frei von Rechten Dritter übereignet oder überträgt, es sei denn, er ist dazu ohne Verstoß gegen bestehende Verträge nicht in der Lage.

§ 13 Kartellabsprachen und pauschalisierter Schadensersatz

- (1) Wenn sich der AN vorsätzlich oder fahrlässig an einer Absprache beteiligt, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung wegen Festsetzung oder Koordinierungen der An- und Verkaufspreise, Aufteilungen von Produktions- und Absatzquoten, Aufteilungen von Märkten und Kunden oder ähnliche Hardcore-Kartellrechtsverstöße auf dem Markt bezweckt oder bewirkt, hat er 15% der Netto-Abrechnungssumme des vom Kartellverstoß betroffenen Umfangs des IV (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den AG zu zahlen. In allen anderen Kartellrechtsverstößen hat der AN 3% der Netto-Abrechnungssumme des vom Kartellverstoß betroffenen Umfangs des IV (ohne Rabatte und Umsatzsteuer) an den AG zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.
- (2) Im Falle einer durch die Kartellbehörden festgestellten unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung wird der AN dem AG Auskunft über die Gewinnmargen erteilen, welche der AN in Bezug auf den Gegenstand des IV erzielt hat. Der AG wird die Informationen über die Gewinnmargen vertraulich behandeln und ausschließlich im Rahmen der Bemessung und der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen den AN aufgrund der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung verwenden.
- (3) Sonstige Rechte des AG aus diesem IV oder gesetzlicher Art bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für das Recht zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung dieses IV.

§ 14 Vertragsstrafen

- (1) Es wird eine Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Regelungen dieses IV zur militärischen Sicherheit, Vertraulichkeit und zum Datenschutz vereinbart. Der AN verurteilt eine Vertragsstrafe, wenn er oder sonstige Personen, für die er gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, den genannten Regelungen zuwiderhandelt, indem diesen Regelungen bspw. nicht oder nicht vollständig in der gestellten Frist nachgekommen wird. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für jeden Verstoß 5 % des Netto-Gesamtwertes dieses IV.

- (2) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Verzögerung der Leistung vereinbart. Gerät der AN mit seiner Leistung ganz oder teilweise schuldhaft in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jede vom AN verschuldete und vollendete Woche des Verzugs 0,5 % der Netto-Vergütung des rückständigen Teils der Leistung. Die Gesamtsumme aller wegen Verzögerung der Leistung zu zahlenden Vertragsstrafen ist auf 5 % des Netto-Gesamtwertes dieses IV beschränkt. Eine Nichterfüllung von vereinbarten Leistungen stellt insofern ebenfalls eine Verzögerung der Leistung dar. Im Übrigen gilt § 11 VOL/B mit Ausnahme von § 11 Nr. 2 Satz 2 VOL/B („Diese beträgt maximal 8 %“).
- a. Die Vertragsstrafe wird ab der ersten vollendeten Woche nach Ablauf des vereinbarten Leistungstermins berechnet.

Nimmt der AG die jeweiligen Teilleistungen an, so kann er die Vertragsstrafen abweichend von § 341 Abs. 3 BGB auch dann – und zwar bis zur Bezahlung der letzten, diesen Vertrag betreffenden Rechnung (Schlusszahlung) – verlangen, wenn er sich das Recht dazu bei der jeweiligen Annahme nicht vorbehalten hat.
 - b. Der Strafanspruch des AG entfällt, wenn der AN nachweist, dass er die Überschreitung der vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen nicht zu vertreten hat.
 - c. Die gesetzlichen Ansprüche und Rechte des AG sowie seine vertraglichen Rechte zur Kündigung und zum Rücktritt bleiben unberührt.
 - d. Steht dem AG wegen Verzugs ein Schadensersatzanspruch zu, so sind die aus dem Überschreiten der Ausführungsfristen herrührenden gezahlten Strafen hierauf anzurechnen.
- (3) Es wird eine Vertragsstrafe wegen Vorteilsgewährung/Bestechung [§§ 331 ff. Strafgesetzbuch (StGB)] vereinbart.
- a. Der AN oder seine Beauftragten dürfen Personen, die beim AG mit Aufgaben auf dem Gebiet der Planung, Forschung, Entwicklung oder Beschaffung betraut sind, weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 331 bis 335 des StGB anbieten, versprechen oder gewähren.
 - b. Handelt der AN oder seine Beauftragten der Verpflichtung zuwider, hat er dem AG eine Vertragsstrafe i. H. v. 5 % der vereinbarten Auftragssumme eines daraus hervorgehenden Auftrags zu zahlen. Kommt es nach einer Zuwiderhandlung zu Folgeverträgen, sind bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Auftragssummen aus diesen Folgeverträgen innerhalb von drei Jahren einzurechnen. Die Höhe der Vertragsstrafe darf den zwanzigfachen Wert des angebotenen, versprochenen oder gewährten Vorteils, höchstens jedoch 500.000 EUR, nicht übersteigen. Im Einzelfall kann die Strafe durch den AG bei Vorliegen besonderer Umstände nach billigem Ermessen reduziert werden. Eine im gleichen Zusammenhang verhängte kartellrechtliche Geldbuße wird auf die festgesetzte Vertragsstrafe angerechnet. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben gewährte Vorteile außer Betracht, bei denen der AN nachweist, dass die Zuwiderhandlung gegen lit. a nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht geeignet war, die Entscheidung(en) in der amtsseitigen Auftragsbearbeitung für diesen Vertrag unmittelbar oder mittelbar zu beeinflussen bzw. kein Zusammenhang zu diesem Vertrag besteht.
 - c. Die Vertragsstrafe wegen Anbietens, Versprechens oder Gewährens von Vorteilen wird erst dann erhoben, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen nach lit. a und b vorliegen. Ein Verstoß gegen die Tatbestände der §§ 331 bis 335 StGB gilt als nachgewiesen, wenn z.B. ein rechtskräftiges Urteil, eine ihm gleichstehende Entscheidung oder ein Schuldeingeständnis vorliegt. Im Fall einer Verfahrenseinstellung nach den §§ 153 ff. Strafprozessordnung ist eine gesonderte Beurteilung durch den AG erforderlich.

- d. Auch das Gewähren eines Tätigkeitsverhältnisses, das arbeitsrechtlich bzw. dienstrechtlich als eine Nebentätigkeit oder eine Ruhetätigkeit zu bewerten ist, kann einen strafrechtlich relevanten Vorteil i. S. d. §§ 331 bis 335 StGB darstellen. Daher verpflichtet sich der AN, vor der Vereinbarung jeder Nebentätigkeit, einschließlich Gutachtertätigkeit, mit Bundeswehrangehörigen sich von diesen eine Genehmigung des AG vorlegen zu lassen.
 - e. Ferner verpflichtet sich der AN, Ruhestandsbeamten der Bundeswehr oder Berufssoldaten im Ruhestand, die nicht länger als fünf Jahre im Ruhestand sind oder ehemaligen Soldaten auf Zeit während der Dauer der Dienstzeitversorgung, nur dann eine Tätigkeit zu übertragen, wenn ihm diese hierfür eine Unbedenklichkeitsbestätigung des AG (Bundesministerium der Verteidigung) vorgelegt haben. Bei Ruhestandsbeamten, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand treten, beträgt die Frist drei Jahre. Ist die Tätigkeit in der Unbedenklichkeitsbestätigung unter Auflagen zugelassen worden, hat der AN die Auflagen zu beachten.
 - f. Handelt der AN der Verpflichtung nach lit. d oder e zuwider, hat er dem AG eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen des gewährten Entgeltes, mindestens jedoch 5.000 EUR und höchstens 100.000 EUR, zu zahlen. Bei der Berechnung ist § 4 der Bundesnebentätigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen. Es gilt der Bruttobetrag.
 - g. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn die Ruhestandstätigkeit vor ihrer Annahme von der Verpflichteten / dem Verpflichteten bei dem AG angezeigt wird und sich nach Prüfung durch den AG als unbedenklich erweist.
 - h. Auf Verlangen des AG wird der AN die für die Berechnung der Vertragsstrafe erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - i. Bei Erteilung von Unteraufträgen verpflichtet sich der AN, mit dem Unterauftragnehmer die in den lit. a, d und e enthaltenen Regelungen mit der Maßgabe zu vereinbaren, dass bei der Vergabe der Unteraufträge der AG Begünstigter des Vertragsstrafenversprechens ist. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses IV zu Unteraufträgen entsprechend.
 - j. Das Recht des AG auf Kündigung und Rücktritt bleibt unberührt.
 - k. Der AG behält sich die Geltendmachung eines höheren, konkreten Schadens vor. Die Vertragsstrafe wird angerechnet.
- (4) Die Gesamtsumme aller zu zahlenden Vertragsstrafen nach diesem IV ist auf 10 % des Netto-Gesamtwertes des IV beschränkt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Mit Verwirken einer Vertragsstrafe wird diese zur Zahlung fällig. Der AN hat die verwirkte Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 14 Werktagen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung des AG zu zahlen.
- (5) Die Zahlungsaufforderung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post dem AN als zugegangen; § 193 BGB gilt entsprechend. Die Zugangsfiktion gilt nicht, wenn die Zahlungsaufforderung dem AN nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat der AG den Zugang der Zahlungsaufforderung und den Zeitpunkt des Zugangs zu beweisen.
- (6) Der AN hat während des Verzugs mit der Bezahlung der Vertragsstrafe an den AG Verzugszinsen gemäß § 288 BGB zu zahlen.

- (7) Vertragsstrafen und Verzugszinsen sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Bankkonto unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens einzuzahlen.
- (8) Dem AG steht es frei, offene Vertragsstrafen nebst angefallenen Zinsen und Kosten mit Zahlungsforderungen des AN aus diesem IV zu verrechnen.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der IV und ihn betreffende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform i. S. d. § 126 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (2) Den IV betreffende mündliche Abreden werden nur wirksam, wenn sie in der durch Abs. 1 bestimmten Form durch beide Parteien des IV unverzüglich bestätigt werden. § 305b BGB bleibt unberührt.
- (3) Für Nachträgliche Skontovereinbarungen genügt die Textform i.S.v. § 126b BGB.
- (4) Das Formerfordernis nach Abs. 1 gilt auch für Änderungen dieses IV sowie einzelner Bestellungen. Ein Änderungsverlangen des AG kann nur schriftlich oder in elektronischer Form vom zuständigen Vertragsreferat erfolgen. Hinsichtlich § 2 Nr. 1 VOL/B gilt, dass der AN dem AG die Umstände, aus denen die Unzumutbarkeit eines nachträglichen Änderungsverlangens folgt, schriftlich darzulegen und auf Verlangen nachzuweisen hat.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses IV ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der IV als Ganzes sowie seine übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien des IV verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Sollte in dem IV ein regelungsbedürftiger Punkt nicht oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien des IV, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses IV durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.
- (7) Es gilt deutsches Recht und ausschließlich die deutsche Sprache zur Korrespondenz als vereinbart. Verbindlich sind nur der in deutscher Sprache verfasste IV sowie die in deutscher Sprache verfassten Anlagen zum IV. Sind Anlagen und weitere Bestandteile des IV in deutscher und in anderer Sprache verfasst, gilt allein das in deutscher Sprache Verfasste. Schriftverkehr mit dem AG, einschließlich Erklärungen und Nachweise, hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- (8) Die Abtretung von Forderungen des AN aus dem IV ist ausgeschlossen i.S.v. § 399 BGB. § 354a Handelsgesetzbuch (HGB) bleibt unberührt.